

Im Anschluß an die unterm 17. September 1868 von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft für das Großherzogliche Staatsgebiet ertheilte, durch das Regierungs-Blatt vom Jahr 1868, S. 355, bekannt gemachte Konzession zum Bau und Betrieb der von Gera nach Eichicht zu führenden Eisenbahn und hingesehen auf die Art. 1 und 19 des durch das Gesetz vom 1. Oktober 1868 (S. 383 des Reg. Bl. von 1868) auf die gedachte Eisenbahn ausgeübten Expropriations-Gesetzes für die Werraabahn vom 26. November 1855, wird hiermit weiter zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Nach dem entworfenen Bauplan, soweit derselbe bis jetzt im Allgemeinen und vorbehaltlich der Feststellung in seinen einzelnen Theilen genehmigt ist, wird die Gera-Eichichter Eisenbahn im Großherzoglichen Staatsgebiet die Fluren der Orte: Unterröppisch, Meilig, Wolfsgefärth, Zoffen, Mildensfurth, Weida, Liebsdorf, Köfeln, Burkersdorf, Großwitz, Frießnitz, Neundorf, Niederpölnitz, Wegdorf, Mittelpölnitz, Oberpölnitz, Triptis, Mießitz, Kopitzsch, Dreitzsch, Molkitz, Neustadt, Neunhofen, Weira, Colka, Oppurg, Nimritz, Döbritz und Köstitz durchziehen.
- 2) Der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Erfurt steht nach Maßgabe der angezogenen höchsten Konzessions-Urkunde und deren Beilagen die Befugniß zu, zur Ausführung des sofort zu beginnenden und innerhalb der vertragsmäßigen Frist zu vollendenen Baues das in dem Gesetz vom 26. November 1855 begründete Expropriations-Recht auszuüben.
- 3) Zur Entscheidung über die Nothwendigkeit und den Umfang zwaangsweiser Eigenthumsabtretungen für den Zweck des fraglichen Eisenbahn-Baues, sowie über die zu gewährende Entschädigung, ingleichen zur Leitung der Verhandlungen, welche bei dem gesetzlichen Enteignungsverfahren nothwendig werden, haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, den Großherzoglichen Bezirks-Direktor Junge zu Neustadt a./D. als Kommissar zu ernennen gnädigst geruht.

Weimar am 21. Juli 1869.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wagdorf.**